



Grabern, 1. Dezember 2022  
Betrifft: Sitzung des Gemeinderates

**VERHANDLUNGSSCHRIFT** über die Sitzung des Gemeinderates am **30. November 2022**  
im Festsaal der Marktgemeinde Grabern, 2020 Schöngrabern 172.

Beginn: 19.31 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24. November 2022 durch Einzelladung mit E-Mail.

**Anwesend waren:**

Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb

**Geschäftsführende Gemeinderäte:**

Grüneis Petra Eva, Häusler Christian, Hofstetter Hubert, Kommenda Walter, Schwarz Christoph

**Gemeinderäte:**

Bauer Gerhard, Bauer Ing. Rudolf, Dick Johannes, Hörker Alois, Kraus Eva, Kubica Michaela, Leeb Georg, Mayer Kurt, Prindl Dieter, Semmelmeier Gerhard

**Anwesend waren außerdem:** AL Christa Bieglmayer als Schriftführerin, Zuhörer

**Entschuldigt abwesend waren:** Platschek Josef, Schall Werner, Wanek Daniela

**Nicht entschuldigt abwesend waren:**

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

**TAGESORDNUNG:**

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 28.09.2022
- 3) Gemeinde-Energie-Bericht 2021
- 4) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 22.11.2022
- 5) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung der Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft „2020 Schöngrabern 511“
- 6) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Löschungserklärung für die Liegenschaft „2020 Mittergrabern Am Moosbach 1“
- 7) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Löschungserklärung für die Liegenschaft „2020 Schöngrabern Hübelgrund 40“
- 8) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Schöngrabern
- 9) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von Herrn Zeller Manfred 2020 Schöngrabern um Weitergabe des Pachtgrundstückes aufgrund Pensionierung
- 10) Beratung und Beschlussfassung der Güterwegserhaltungsmaßnahmen in 2023
- 11) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Vergabe der Straßenbauarbeiten (Verschleißdecke) am Hübelgrund Schöngrabern
- 12) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung der Wasserabgabenordnung
- 13) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung der Kanalabgabenordnung
- 14) Beratung und Beschlussfassung betreffend vorzeitiger Darlehenstilgungen

- 15) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Rücklagenbildungen/-entnahmen 2022
- 16) Beratung und Beschlussfassung betreffend des Nachtragsvoranschlags 2022
- 17) Beratung und Beschlussfassung betreffend des Voranschlags 2023
- 18) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Energiegemeinschaft Grabern
- 19) Beratung und Beschlussfassung betreffend Mehrkosten bei der VS-Containerklasse Mittergrabern
- 20) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Initiativantrag „Spielplatz Obergrabern“

## **VERLAUF DER SITZUNG:**

### **zu 01.: Begrüßung und Eröffnung**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

### **zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 28.09.2022:**

Es wurden keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### **zu 03.: Gemeinde-Energie-Bericht 2021:**

Der Gemeinde-Energie-Bericht 2021 liegt für alle Gemeinderäte im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Auf Wunsch wird der Bericht jedem Gemeinderat zugesandt, und eventuelle Anfragen diesbezüglich sind der Gemeinde bis spätestens 23.12.2022 vorzulegen um für einen eventuellen Antragspunkt für die nächste Gemeinderatssitzung die nötige Vorbereitungszeit zu gewährleisten.

### **zu 04. Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 22.11.2022:**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr GR Prindl berichtet von der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 22.11.2022.

### **zu 05. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung der Eigentumsverhältnisse der Liegenschaft „2020 Schöngrabern 511“:**

**Sachverhalt:** In der Gemeinderatssitzung am 30.03.2022 wurde bereits über einen Verkauf der Liegenschaft „2020 Schöngrabern 511“ beraten. Nun wird mit Mail vom 21.11.2022 um Zustimmung ersucht, dass Frau Albana Gradina als Miteigentümerin ins Grundbuch eingetragen wird.

#### **Beschluss Gemeindevorstand:**

**Antrag:** Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Ansuchen zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** einstimmig

**Antrag:** Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung zustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** einstimmig

### **zu 06. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Löschungserklärung für die Liegenschaft „2020 Mittergrabern Am Moosbach 1“:**

**Sachverhalt:** Mit Schreiben vom 11.11.2022 ersucht das Notariat Bittner&Partnerin im Auftrag von Herrn und Frau Schedl „2020 Mittergrabern Am Moosbach 1“ um Löschung des Wiederkaufsrechts im Grundbuch.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Löschung des Wiederkaufsrechts im Grundbuch zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Löschung des Wiederkaufsrechts im Grundbuch zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

**zu 07. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Löschungserklärung für die Liegenschaft „2020 Schöngrabern Hübelgrund 40“:**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 24.10.2022 ersucht RA Mag. Redl im Auftrag von Herrn und Frau Rotheneder „2020 Schöngrabern Am Hübelgrund 40“ aufgrund des Verkauf der Liegenschaft um Löschung des Wiederkaufsrechts im Grundbuch.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge auf die Ausübung des Wiederkaufsrechts verzichten, der Löschung dieses im Grundbuch zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf die Ausübung des Wiederkaufsrechts verzichten und der Löschung dieses im Grundbuch zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

**zu 08. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Schöngrabern:**

Sachverhalt: Im Zuge der Änderung von Grundgrenzen der Parzelle Nr. 13 (Altenburger Josef und Maria), KG Schöngrabern, soll gemäß Teilungsplan GZ.41010 der ARGE Vermessung Hollabrunn vom 23.08.2022 das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> und das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 54 m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grabern abgetreten werden. Diese Grundabtretung erfolgt gemäß § 12 (1) Z. 2 NÖ Bauordnung 2014 aufgrund der Änderung von Grundstücksgrenzen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ.41010 mit Grundabtretung der Trennstücke Nr. 1 und 2 an das öffentliche Gut zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ.41010 mit Grundabtretung der Trennstücke Nr. 1 und 2 an das öffentliche Gut zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

**zu 09. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von Herrn Zeller Manfred 2020 Schöngrabern um Weitergabe des Pachtgrundstückes aufgrund Pensionierung:**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 ersucht Herr Zeller Manfred aufgrund seiner Pensionierung um Weitergabe des Pachtgrundstückes Nr. 980 KG Obergrabern an seinen Sohn Zeller Christoph.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Ansuchen um Pächterwechsel aufgrund Pensionierung zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ansuchen um Pächterwechsel aufgrund Pensionierung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 15 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Mayer)

**zu 10. Beratung und Beschlussfassung der Güterwegserhaltungsmaßnahmen in 2023:**

Sachverhalt: Aufgrund der abgehaltenen Güterwegeausschusssitzung am 15. September 2022 sollen in 2023 Güterwegemaßnahmen mit einer geplanten Baukostensumme von max. € 57.400,00 durchgeführt werden. In 2023 soll der Großteil des Budgets in die KG Schöngrabern investiert werden, Grädearbeiten werden wieder in allen KGs durchgeführt. Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgt jährlich von der NÖ Lreg.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Auftragsvergabe entsprechend des Sachverhaltes beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe entsprechend des Sachverhaltes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

**zu 11. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Vergabe der Straßenbauarbeiten (Verschleißdecke) am Hübelgrund Schöngrabern:**

Sachverhalt: Für die Anbringung einer Bitumenverschleißdecke für den 1. Abschnitt des Hübelgrundes in Schöngrabern wurden 3 Baufirmen um Anbotslegung ersucht. Lediglich von der Firma Swietelsky wurde ein Angebot in Höhe von € 94.908,66 netto gelegt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky zum Gesamtpreis von € 94.908,66 netto beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky zum Gesamtpreis von € 94.908,66 netto beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

**zu 12. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung der Wasserabgabenordnung:**

Sachverhalt: Aufgrund der zusätzlichen jährlichen Kanalbenutzungsgebühren von der Asfinag für den Rastplatz Schöngrabern in Höhe von ca. € 110.000,00 netto, besteht die Möglichkeit einerseits die Kanalbenutzungsgebühren ab 1.1.2023 zu senken und gleichzeitig den immer wieder defizitären Gebührenhaushalt Wasser durch Anhebung der Wasserbezugsgebühren zumindest mittelfristig soweit anzuheben, dass dieser Haushalt stabil ausgeglichen bleibt und auch noch Rücklagenbildungen möglich sind.

Auf Basis dieser Vorgabe wurden gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter der NÖ LReg Abt. WA4 die Kanalbenutzungsgebühren und Wasserbezugsgebühren neu kalkuliert. Folgende Anpassung soll ab 1.1.2023 im Gemeinderat beschlossen werden:  
Kanalbenutzungsgebühren: Senkung von € 2,57 auf € 2,15 (minus 16,34%)  
Wasserbezugsgebühren: Anhebung von € 1,53 auf € 1,90 (plus 25,00%)

Dies bedeutet für das Gemeindebudget:

Gebührenhaushalt Wasser: plus ca. € 34.500,00 / Jahr netto

Gebührenhaushalt Kanal: minus ca. € 70.000,00 / Jahr netto

Dies bedeutet für die Bürger:

Durch dieses Modell kann jeder Haushalt in Summe Kosten einsparen (je geringer der Wasserverbrauch ist, desto höher ist die mögliche Einsparung).

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Anhebung der Wasserbezugsgebühr und somit die vorliegende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat in seiner Sitzung am ..... nachstehende Verordnung betreffend die öffentlichen Gemeindewasserleitungen in Grabern umfassend die Leitungen in den Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

beschlossen.

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Ermächtigung durch § 5 und § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl. 6930-1 die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

### **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen der Marktgemeinde Grabern in den **Katastralgemeinden**

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern.**

§ 1

In der Marktgemeinde Grabern, Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**

- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

## § 2

### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitungen wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,74 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.143.770,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.506 lfm zu Grunde gelegt.

## § 3

### **Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe:**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten wäre. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

## § 4

### **Ergänzungsabgabe:**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

### **Sonderabgabe:**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zu -treffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### **Bereitstellungsgebühr:**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,00	60,00
17	20,00	340,00

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr:**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

(2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## § 8

### **Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren:**

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Bürgerschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume, wie folgt festgesetzt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2.; 15.5.; 16.8. und 15.11. j.J. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren hat durch die Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Marktgemeinde Grabern oder in bar an der Gemeindekasse zu erfolgen.

## § 9

### **Umsatzsteuer:**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Inkrafttreten:**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 26. Juni 2019 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den gesetzlichen Vorgaben nachkommen und die Anhebung der Wasserbezugsgebühr und somit die vorliegende Verordnung beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat in seiner Sitzung am 30. November 2022 nachstehende Verordnung betreffend die öffentlichen Gemeindewasserleitungen in Grabern umfassend die Leitungen in den Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

beschlossen.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Ermächtigung durch § 5 und § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl. 6930-1 die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

### **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen der Marktgemeinde Grabern in den **Katastralgemeinden**

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern.**

#### **§ 1**

In der Marktgemeinde Grabern, Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

#### **§ 2**

**Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitungen wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,74** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.143.770,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.506 lfm zu Grunde gelegt.

#### **§ 3**

**Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe:**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten wäre. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

#### § 4

##### **Ergänzungsabgabe:**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

#### § 5

##### **Sonderabgabe:**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zu -treffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 6

##### **Bereitstellungsgebühr:**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,00	60,00
17	20,00	340,00

#### § 7

##### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr:**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

(2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

#### § 8

##### **Entstehung des Abgabenspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren:**

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschild der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31.

Dezember. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume, wie folgt festgesetzt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2.; 15.5.; 16.8. und 15.11. j.J. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren hat durch die Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Marktgemeinde Grabern oder in bar an der Gemeindekasse zu erfolgen.

## § 9

### **Umsatzsteuer:**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Inkrafttreten:**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 26. Juni 2019 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

## **Zu 13. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung der Kanalabgabenordnung:**

Sachverhalt: Aufgrund der zusätzlichen jährlichen Kanalbenützungsgebühren von der Asfinag für den Rastplatz Schöngrabern in Höhe von ca. € 110.000,00 netto, besteht die Möglichkeit einerseits die Kanalbenützungsgebühren ab 1.1.2023 zu senken und gleichzeitig den immer wieder defizitären Gebührenhaushalt Wasser durch Anhebung der Wasserbezugsgebühren zumindest mittelfristig soweit anzuheben, dass dieser Haushalt stabil ausgeglichen bleibt und auch noch Rücklagenbildungen möglich sind.

Auf Basis dieser Vorgabe wurden gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter der NÖ LReg Abt. WA4 die Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühren neu kalkuliert. Folgende Anpassung soll ab 1.1.2023 im Gemeinderat beschlossen werden:

Kanalbenützungsgebühren: Senkung von € 2,57 auf € 2,15 (minus 16,34%)

Wasserbezugsgebühren: Anhebung von € 1,53 auf € 1,90 (plus 25,00%)

### Dies bedeutet für das Gemeindebudget:

Gebührenhaushalt Wasser: plus ca. € 34.500,00 / Jahr netto

Gebührenhaushalt Kanal: minus ca. € 70.000,00 / Jahr netto

### Dies bedeutet für die Bürger:

Durch dieses Modell kann jeder Haushalt in Summe Kosten einsparen (je geringer der Wasserverbrauch ist, desto höher ist die mögliche Einsparung).

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Gebührensenkung ab 1.1.2023 und damit die vorliegende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am ..... für die Marktgemeinde Grabern nachstehend angeführte

**KANALABGABENORDNUNG**

§ 1

In der Marktgemeinde Grabern werden für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleimündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

Der Entsorgungsbereich erstreckt sich über sämtliche im gewidmeten Bauland gelegenen Grundstücke in den Siedlungsgebieten der Orte: Schöngrabern, Windpassing, Mittergrabern, Obersteinabrunn, Obergrabern sowie auf die Grundstücke mit der Flächenwidmung: erhaltenswerte Bauten im Grünland, Grünland-Sportstätten, Grünland-Spielplätze, Grünland-Friedhöfe und Grünland-Parkanlage.

§ 2

**A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal:**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleimündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,08** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 12.344.061,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 28.577 zugrunde gelegt.

**B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal:**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleimündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,44** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.264.464,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 21.952 zugrunde gelegt.

§ 3

**Ergänzungsabgaben:**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleimündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleimündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

**Sonderabgaben:**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

**Vorauszahlungen:**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleimündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleimündungsabgabe zu erheben.

§ 6

**Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem):**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird ein Einheitssatz von € 2,15 festgesetzt.

## § 7

### **Zahlungstermine:**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar; 15. Mai; 16. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Grabern IBAN AT82 3232 2000 0070 2381 bei der Raiffeisenbank Hollabrunn, BIC: RLNWATW1322 zu entrichten.

## § 8

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde Grabern abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

### **Umsatzsteuer:**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Schlussbestimmungen:**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 9. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Gebührensenkung ab 1.1.2023 und damit die vorliegende Verordnung beschließen.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 30. November 2022 für die Marktgemeinde Grabern nachstehend angeführte

## **KANALABGABENORDNUNG**

## § 1

In der Marktgemeinde Grabern werden für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

Der Entsorgungsbereich erstreckt sich über sämtliche im gewidmeten Bauland gelegenen Grundstücke in den Siedlungsgebieten der Orte: Schöngrabern, Windpassing, Mittergrabern, Ober-Steinabrunn, Obergrabern sowie auf die Grundstücke mit der Flächenwidmung: erhaltenswerte Bauten im Grünland, Grünland-Sportstätten, Grünland-Spielplätze, Grünland-Friedhöfe und Grünland-Parkanlage.

## § 2

### **A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal:**

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,08 festgesetzt.

- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 12.344.061,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 28.577 zugrunde gelegt.

**B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal:**

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,44 festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.264.464,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 21.952 zugrunde gelegt.

§ 3

**Ergänzungsabgaben:**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

**Sonderabgaben:**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

**Vorauszahlungen:**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

**Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem):**

- (3) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (4) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird ein Einheitssatz von € 2,15 festgesetzt.

§ 7

**Zahlungstermine:**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar; 15. Mai; 16. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Grabern IBAN AT82 3232 2000 0070 2381 bei der Raiffeisenbank Hollabrunn, BIC: RLNWATW1322 zu entrichten.

§ 8

**Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde Grabern abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

## **Umsatzsteuer:**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen:**

- (3) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 9. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.
- (4) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

### **zu 14) Beratung und Beschlussfassung betreffend vorzeitiger Darlehenstilgungen:**

Sachverhalt: Aufgrund der wieder steigenden Darlehenszinsen wurde die Möglichkeit einer vorzeitigen Darlehenstilgung geprüft. Beim Darlehen Nr. 24-20.700.035 (interne Nr. 174+194+234) bei der Raiffeisenbank Hollabrunn mit einer aushaftenden Summe von € 418.010,95 erscheint aufgrund des hohen Aufschlags zum Euribor eine vorzeitige Tilgung per 31.12.2022 als sinnvoll und lässt sich auch aufgrund der vorhandenen Zinsrücklagen für die Bereiche WVA/KA finanziell umsetzen.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der vorzeitigen Tilgung des Darlehens Nr.24-20.700.035 bei der Raiffeisenbank Hollabrunn per 31.12.2022 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorzeitigen Tilgung des Darlehens Nr.24-20.700.035 bei der Raiffeisenbank Hollabrunn per 31.12.2022 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

### **zu 15) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Rücklagenbildungen/-entnahmen 2022:**

Sachverhalt: In 2022 sind folgende Rücklagenbildungen/-entnahmen geplant:

Rücklagenbildungen:

RL 75 Güterwegeerhaltung	€ 3.943,00	(NAVA 2022: € 3.900,00)
RL 85 Allgemeine Rücklage	€ 300.000,00	(NAVA 2022: € 300.000,00)
RL 95 Kanal Grabern	€ 60.000,00	(NAVA 2022: € 60.000,00)
	ca. € 45.000,00	(NAVA 2022: € 45.000,00)
RL 125 RL für Zinszgl. im oH	€ 30.000,00	(NAVA 2022: € 30.000,00)
RL 200 WVA Grabern	€ 8.000,00	(NAVA 2022: € 8.000,00)
	ca. € 27.300,00	(NAVA 2022: € 27.300,00)
<u>RL 215 RL f. örtliche Entwickl.Mgr.</u>	<u>€ 132.624,06</u>	<u>(NAVA 2022: € 132.500,00)</u>
Gesamt:	ca. € 606.867,60	

Rücklagenentnahmen:

RL 75 Güterwegeerhaltung	€ 1.400,00	(NAVA 2022: € 2.400,00)
RL 85 Allgemeine Rücklage	ca. € 4.600,00	(NAVA 2022: € 4.600,00)

RL 95 Kanal Grabern	€ 157.100,00	(NAVA 2022: € 157.100,00)
RL 125 RL f. Zinszahlungen	€ 136.000,00	(NAVA 2022: € 136.000,00)
RL 175 RL f. örtliche Entwickl.	€ 10.700,00	(NAVA 2022 € 10.700,00)
RL 200 WVA	€ 128.200,00	(NAVA 2022: € 128.200,00)
RL 215 RL f. örtliche Entwickl.Mgr.	€ 10.885,14	(NAVA 2022: € 10.900,00)
Gesamt:	€ 448.885,14	

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Rücklagenbildungen/-entnahmen wie im Sachverhalt angeführt im Jahr 2022 durchführen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Rücklagenbildungen/-entnahmen wie im Sachverhalt angeführt im Jahr 2022 durchführen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

**zu 16) Beratung und Beschlussfassung betreffend des Nachtragsvoranschlags 2022:**

Sachverhalt: Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2022 lag in der Zeit von 11. bis 25. November 2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfs ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlag eingebracht. Der Nachtragsvoranschlag wurde am 22. November 2022 vom Prüfungsausschuss geprüft.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2022 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2022 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

**zu 17) Beratung und Beschlussfassung betreffend des Voranschlags 2023:**

Sachverhalt: Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Voranschlags für 2023 lag in der Zeit von 11. bis 25. November 2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeindeamt vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag eingebracht. Der Voranschlag wurde am 22. November 2022 vom Prüfungsausschuss geprüft.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlags für 2023 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlags für 2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 15 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Ing. Bauer Rudolf)

### **zu 18) Beratung und Beschlussfassung betreffend der Energiegemeinschaft Grabern:**

Sachverhalt: In der letzten GR-Sitzung am 28.9.2022 wurde von den zuständigen Gemeinderäten Platschek, Mayer und Ing. Bauer berichtet, dass aufgrund der derzeitigen Energiekosten von einer Gründung einer Energiegemeinschaft abgesehen werden soll. Bisher sind für das Projekt Kosten in Höhe von € 16.835,60 angefallen. Darin enthalten sind Förderungen an Bürger in Höhe von insgesamt € 2.000,00.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge beschließen, dass das eingereichte Leaderprojekt nicht abgeschlossen werden soll, die Fördermittel von den Bürgern nicht rückgefordert werden und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass das eingereichte Leaderprojekt nicht abgeschlossen werden soll und die Fördermittel von den Bürgern nicht rückgefordert werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

### **zu 19) Beratung und Beschlussfassung betreffend Mehrkosten bei der VS-Containerklasse Mittergrabern:**

Sachverhalt: In den GR-Sitzungen am 1.12.2021 und 6.4.2022 wurden bereits Auftragsvergaben für die Containerklasse beschlossen.

Aufgrund von Änderungen bei den Aufträgen ergeben sich folgende Abweichungen:

	Betrag lt. Beschluss	tatsächl.Kosten	Abweichung
Fa. Algeco Container	€ 70.724,40	€ 81.492,00	+ € 10.767,60
Fa. Brabenetz Fundament	€ 21.945,44	€ 41.613,06	+ € 19.667,62

Diese Mehrkosten wurden bereits im NAVA 2022 berücksichtigt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge einerseits die Mehrkosten bei der Firma Algeco und Brabenetz beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen. Andererseits sollen die zusätzlichen Aufwendungen nachträglich durch den Gemeindevorstand beschlossen werden. Aufgrund der einzelnen Auftragssummen ist hier kein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 4 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GfGR Hofstetter)

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Mehrkosten bei den Firmen Algeco und Brabenetz beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 11 Prostimmen, 2 Stimmenthaltungen (GfGR Hofstetter, GR Kraus), 3 Gegenstimmen (GR Leeb Georg, GR Ing. Bauer Rudolf, GR Mayer)

### **zu 20) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Initiativantrag „Spielplatz Obergrabern“:**

Sachverhalt: Am 18. Oktober 2022 wurde ein Initiativantrag gemäß § 16 NÖ GO eingebracht. Der Initiativantrag lautet wie folgt:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern möge in der kommenden Gemeinderatssitzung folgendes beschließen:*

*Der Spielplatz in der Katastralgemeinde Obergrabern (auf den Grundstücksnummern 270, 271) inkl. Altbaumbestand wird erhalten und nicht verbaut. Von einer Veräußerung der Spielplatz-Fläche wird abgesehen.*

Der Initiativantrag wurde von der Gemeinde geprüft. Die erforderliche Anzahl an Unterschriften lt. NÖ Gemeindeordnung wurde trotz Streichung von 10 Personen (fehlender HWS bzw. keine eigenhändige Unterschrift) erreicht.

Bereits im Zeitraum 2.8.-13.9.2018 wurde die diesbezügliche Änderung des Flächenwidmungsplanes öffentlich zur Auflage gebracht. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen für die geplante Änderung abgegeben. Dementsprechend wurde nach positiver Beurteilung der NÖ Landesregierung mit Verordnung des Gemeinderates vom 6.4.2022 die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Auf Grundlage dieses Gemeinderatsbeschlusses wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.9.2022 die Auftragsvergabe für die WVA-/Kanal- und Straßenbauarbeiten beschlossen. Weder aus dem Straßenbauprojekt noch dem Kanalprojekt ist ersichtlich, dass dadurch eine Baumrodung erforderlich wäre. Die Parzellierung wie auch die Situierung und zukünftige Gestaltung des Spielplatzes wurde mit von jeher interessierten Personen aus der Bevölkerung von Obergrabern koordiniert und organisiert.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Lt. Initiativantrag bringt der Bgm. zur Abstimmung: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern möge in der kommenden Gemeinderatssitzung folgendes beschließen:

*Der Spielplatz in der Katastralgemeinde Obergrabern (auf den Grundstücksnummern 270, 271) inkl. Altbaumbestand wird erhalten und nicht verbaut. Von einer Veräußerung der Spielplatz-Fläche wird abgesehen.*

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmung: 3 Gegenstimmen (ÖVP), 2 Stimmenthaltung (GfGR Hofstetter, GfGR Schwarz)

Antrag: Lt. Initiativantrag bringt der Bgm. zur Abstimmung: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern möge folgendes beschließen:

Der Spielplatz in der Katastralgemeinde Obergrabern (auf den Grundstücksnummern 270, 271) inkl. Altbaumbestand wird erhalten und nicht verbaut. Von einer Veräußerung der Spielplatz-Fläche wird abgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmung: 1 Prostimme, 8 Stimmenthaltungen (Vzbgm. Grüneis, GfGR Hofstetter, GfGR Schwarz,, GR Kraus, GR Prindl, GR Ing. Bauer Rudolf, GR Kubica, GR Leeb Georg), 7 Gegenstimmen (Bgm., GfGR Kommenda, GR Hörker, GR Semmelmeier, GR Bauer Gerhard, GR Dick, GfGR Häusler)

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom

Unterschriften:

